

FINANZORDNUNG

§ 1 Einleitung

Die Finanzordnung regelt den Geldverkehr im HBW und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§2 Geschäftsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Geldmittel

Die Geldmittel setzen sich zusammen aus

- a) ordentlicher Haushalt mit
- Verbandsbeiträgen
- Nenngelder
- Umlagen der Mitglieder
- Spenden
- Sonstige Einnahmen
- b) Außerordentlicher Haushalt mit
- Zuschüsse der Landessportbünde und Kommunen.

§ 4 Haushaltsmittel

- Die Haushaltsmittel aus dem ordentlichen Haushalt werden für die Kosten der Verbands- und Geschäftsführung sowie die Eigenleistungen für das öffentlich geförderte Leistungssportprogramm verwendet.
- 2. Die Mittel des außerordentlichen Haushalt sind für das Leistungssportprogramm des HBW, sowie den damit verbundenen Verwaltungsaufgaben bestimmt.
- 3. Alle Ausgaben sind nach den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen des Landes Baden- Württemberg (AbewGr) abzurechnen. Nachweis und Verwendung sowie Buch- und Belegführung bestimmen sich nach der Bundeshaushaltsordnung. Die Mittelzuwendungen sind gegenüber den Zuwendern nachzuweisen.
- 4. Einnahmen aus Strafen sind nicht Bestandteil des Haushalts. Über deren Verwendung entscheidet der Verbandsvorstand am Ende eines Geschäftsjahres, Vorschläge hierzu siehe Beitragsordnung.



Hockeyverband Baden - Württemberg

- 5. Über die Höhe des Verbandsbeitrages, der Nenngelder und von Umlagen entscheidet der Verbandstag, siehe Beitragsordnung.
- 6. Bei Neuaufnahmen in den HBW kann eine einmalige Gebühr in Höhe des Verbandsbeitrages erhoben werden. Hierüber entscheidet der Verbandsvorstand.
- 7. Der Verbandsvorstand hat das Recht, weitere Gebühren fachlichen Charakters zu Erheben.
- 8. Forderungen des HBW gegenüber seinen Mitgliedern sind innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum fällig.

 Im Verzugsfall kann der HBW Mahngebühren und Zinsen verlangen. Auf Antrag des für die Finanzen zuständigen Vizepräsidenten kann der Verbandsvorstand bis zur Begleichung des fälligen Betrages eine oder mehrere Mannschaften des entsprechenden Mitgliedsvereines von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen in den Erwachsenenmannschaften ausschließen. Dem Verein muss diese Maßnahme zuvor unter Einräumung einer Zahlungsfrist von drei Wochen angekündigt werden.

§ 5 Finanzverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Geldmittel obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen des HBW, der die Einnahmen und Ausgaben regelt und die Buchführung sowie den Haushaltsplan erstellt.
- (2) Haushaltsmittel dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden als es zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich ist und im Haushaltsplan genehmigt war.
- (3) Höhere Ausgaben oder Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans sind vom Verbandsvorstand zuvor zu genehmigen.
- (4) Der Vizepräsident Finanzen zeichnet für die Finanzverwaltung allein verantwortlich.

§ 6 Zeichnungsberechtigung im Bankverkehr

- (1) Präsident und Vizepräsident Finanzen sind je Einzel zeichnungsberechtigt.
- (2) Alle weiteren Vizepräsidenten sind jeweils zusammen mit einem anderen Vizepräsidenten im Bankverkehr zeichnungsberechtigt.



Hockeyverband Baden - Württemberg

§ 7 Buchführung

- (1) Die Bücher werden nach den Grundsätzen der ordentlichen Buchführung geführt. Die Buchführung muss alle Kassen- und Vermögensmäßigen Vorgänge nach Zeitfolge und in sachlicher Ordnung festhalten (Konten gemäß vorliegendem Kontenrahmen). Sie soll jederzeit über die jeweiligen Kontostände Aufschluss geben, den fortlaufenden Nachweis und die Art der Verwendung aller Haushaltsmittel liefern, die Überwachung der Haushaltsführung ermöglichen und einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss gewährleisten.
- (2) Es sind zusätzlich Halbjahresabschlüsse zu erstellen und dem Verbandsvorstand vorzulegen.
- (3) Dem Verbandstag sind die Gewinn- und Verlustrechnungen der seit dem letzten Verbandstag vergangenen Geschäftsjahre und die Haushaltspläne für die Geschäftsjahre bis zum nächsten Verbandstag vorzulegen.

§ 8 Rechnungsbelege

- (1) Sämtliche Buchungen, auch Umbuchungen, sind ordnungsgemäß zu belegen.
- (2) Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und für jedes Rechnungsjahr getrennt aufzubewahren.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die gewählten Kassenprüfer haben die gesamte Rechnungslegung auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit und auf die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu überprüfen.
- (2) Die Prüfung muss nach Ablauf des Geschäftsjahres bis Ende Februar des Folgejahres erfolgt sein.
- (3) Über das Prüfungsergebnis muss dem Verbandstag und dem Verbandsvorstand schriftlich berichtet werden.
- (4) Die Kassenprüfer haben außerdem das Recht, jederzeit während des Geschäftsjahres Prüfungen der Bücher und Schriften vorzunehmen. Sie haben dem Präsidium jeweils einen Prüfungsbericht vorzulegen.

Diese Finanzordnung wurde am 03. Dezember 2016 durch den Verbandsvorstand beschlossen. Sie tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.



Beitragsordnung

Abgaben	in Euro
Jahresbeitrag HBW Abgabe pro erwachsenes Mitglied (lt. LSB-Meldung*) Abgabe pro jugendliches Mitglied (lt. LSB-Meldung*) Mannschaftsmeldung Feld Aktive, je Mannschaftsmeldung Jugend je Mannschaftsmeldung Aktive Halle, je	125,00 2,00 1,50 50,00 25,00 50,00
Ausstellung eines Spielerpasses (Briefversand) Ausstellung eines Schiedsrichterpasses (Briefversand) Versicherungsbeitrag Schiedsrichter Ausstellung Pässe und Onlineversand	5,00 5,00 3,00 2,50

Die Abgaben erhebt die Geschäftsstelle innerhalb des Geschäftsjahres per Rechnung

Zuwendungen		in Euro
9.	bei OSB-Turnieren für Pokale/Medaillen etc. je Veranstaltung max.	25,00
(4)	bei Teilnahme Jugend an überregionalen Meisterschaften Halle und Feld bis 200 km	100,00
	darüber hinaus	200,00
(5)	Titelgewinn Deutsche Meisterschaft	300,00
(6)	Vereins bzw. Abteilungsjubiläen	
, ,	25 Jahre	200,00
	50 Jahre	300,00
	75 Jahre	450,00
	100 Jahre	600,00
	je weitere 10 Jahre	100,00

Die Zuwendungen werden auf Antrag durch die Vereine gewährt. Der Antrag erfolgt formlos unter Nachweis an den Präsidenten Finanzen.

Die Beitragsordnung basiert auf der Ordnung vom Verbandstag 2002, sie ist gültig ab 01.04.2017 gez. Vizepräsident Finanzen HBW